Preußische Gesetzsammlung

Nr. 11.

(Nr. 10794.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden wird aufgelöst.

Die Bestände desselben sind, soweit sie noch zur Einlösung von Schuldverschreibungen erforderlich sind, welche zum 1. April 1877 oder zu späteren Terminen zur Rückzahlung gekündigt sind, den zur Deckung von Restausgaben bestimmten Kassenbeständen zuzuführen, im übrigen zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden zu verwenden.

§ 2.

Sofern auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. November 1822 (Gesetzsamml. S. 229), des § 6b des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) und der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Gesetzsamml. S. 169) noch Schuldforderungen an den Staat von seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden anerkannt und festgestellt werden, sind die zur Tilgung derselben zu leistenden Ausgaben auf die im Staatshaushalts-Etat zur Tilgung von Staatsschulden ausgesetzten Fonds, nötigenfalls nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) auf die bereitesten Staatseinkünfte, anzuweisen.

§ 3.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1907.

§ 4.

Das Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Der Finanzminister wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Beseler.

(Nr. 10795.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Rennerod, Runkel und Usingen. Vom 13. März 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Niederroßbach, Dillkreis,

für das im Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen, welchem die Anlegung und spätere Führung des Grundbuchs übertragen ist, und im Bezirke des Amtsgerichts Montabaur belegene Bergwerk Felix III,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Seck,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Gaudernbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Anspach

am 1. Mai 1907 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1907.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.